

das Landratsamt Ostalbkreis, Soziales, gewährt für Ihren Vater Leistungen nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch). Auf der Grundlage der Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wurden Sie zum Unterhalt herangezogen.

Ab 1. Januar 2020 tritt das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft.

Danach werden Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht berücksichtigt, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches, Sozialgesetzbuch, beträgt jeweils mehr als 100.000 €.

**Nach Aktenlage sind Sie ab 1. Januar 2020 berechtigt, die Überweisung des errechneten Unterhaltsbetrags von aktuell monatlich 119,00 € an das Landratsamt Ostalbkreis einzustellen.**

Mit Eingang des Unterhaltsbetrags für Dezember 2019 am 29.11.19 ist die Unterhaltssache abgeschlossen.

Unabhängig von diesen Regelungen steht es Ihnen selbstverständlich frei, weiterhin Unterhalt an Ihren Vater direkt zu leisten. In diesem Falle ist der Geschäftsbereich Soziales in Kenntnis zu setzen, damit dieses Einkommen bei der Leistungsgewährung angerechnet werden kann.

 Mit freundlichen Grüßen